



# Allgemeine Geschäfts- und Haftungsbestimmungen

## Cargo Grischa AG

### 1. Stückgutservice

Die Cargo Grischa AG stellt als Frachtführer Transportgüter flächendeckend in der ganzen Schweiz und dem FL in der Regel innert 24 Stunden (Rand- und Berggebiete innert 48 Stunden) zu. Die Standardleistung Tür-zu-Tür Service beinhaltet die Abholung, Beförderung und die Auslieferung an den Empfänger.

### 2. Transportgüter

Cargo Grischa AG transportiert grundsätzlich Waren jeder Grösse und jeder Art, solange die Güter in normale Planen-LKW verladen werden können. Die Güter müssen transportgerecht verpackt sein.

### 3. Haftung

Der Frachtführer haftet für unmittelbare Schäden, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen verursacht wurden.

### 4. Haftungsbedingungen

(Pflichten des Absenders resp. Auftraggebers)

Der Absender resp. die Auftraggeberin muss dafür besorgt sein, dass die Verpackung der Güter so sein muss, dass die zu transportierenden, sowie die anderen sich im LKW befindlichen Frachtgüter nicht beschädigt werden können.

Zur Beförderung Ihrer Güter benötigen wir einen Lieferschein mit folgenden vermerken:

- Absender
- Empfänger
- Anzahl Packstücke, Collis, Paletten etc.
- Gewicht
- Art des zu transportierenden Gutes

Alle Packstücke müssen mit Absender- und Empfangsadresse versehen sein.

Gefährliche Güter sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren und müssen, wenn nötig auf den Güter gekennzeichnet werden.

Güter, die zerbrechlich sind, die nicht gekippt werden dürfen oder dgl., müssen auf der Verpackung durch den Absender oder Auftraggeber ebenfalls gekennzeichnet werden.

### 5. Beschädigung oder Verlust des Transportgutes

Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung, maximal auf CHF 15.00 pro

#### Ökologische Transporte aus den Bündner Bergen



Kilogramm effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Güter. Die Haftung beträgt jedoch maximal CHF 40'000.00 gesamthaft pro Ereignis. Bei Waren die diesen Wert übersteigen, ist der Wert unaufgefordert zu deklarieren. Durch eine Zusatzversicherung kann die übersteigende Summe eingedeckt werden. Risiken wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) sind nicht über die Transportversicherung gedeckt. Hierfür muss der Auftraggeber eine eigene entsprechende Versicherung abschliessen.

#### **6. Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr**

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

#### **7. Haftungsausschluss**

Von der Haftung des Frachtführers sind folgende Fälle ausgeschlossen:

- Schäden infolge mangelhafter- oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden aus unsachgemäßem Verlad auf den LKW durch Hilfspersonen des Absenders
- Beschädigungen oder Manki bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behälter transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte.
- Schäden infolge Witterungseinflüsse
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Farbabspalterungen, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren.
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte
- Bruch durch Produkte in sich selbst

#### **8. Schadenvorbehalt**

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Lastwagenführers auf dem Lieferschein mit einem detaillierten Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb 8 Tagen nach Ablieferung schriftlich Anzeige zu erstatten.

#### **9. Verrechnungsausschluss**

Eine Verrechnung des Schadens mit dem Frachttentgelt ist ausgeschlossen.

#### **10. Preise / Fakturierung**

Die Preise verstehen sich rein netto, ohne Skonto, exkl. MwSt. sowie allfällige Treibstoffzuschläge/-abschläge, Tunnel-Bewilligungen usw. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Skonto und andere Abzüge werden nachbelastet.

#### **Ökologische Transporte aus den Bündner Bergen**



## 11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Frachtvertrag ist am Orte des Sitzes der Cargo Grischa AG. Es gilt schweizerisches Recht.

Änderungen der Geschäftsbedingungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Landquart, 13. November 2019